

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 09.03.1827 publ.21.03.1827 und 24.03.1827

Julius auf einen Sonntag fallen, so sollen die Märkte am darauf folgenden Tage Statt haben.

8) Regierungs = Bekanntmachung vom 8. März 1827, publ. am 14. ejusdem.

Nähere Bestimmung der Landesherrlichen Verordnung v. 10. July 1820 über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines hiesigen Unterthans.

Zur näheren Bestimmung der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Jul. 1820, über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines hiesigen Unterthans, wird hiedurch, in Gefolge höchsten Auftrags Seiner Herzoglichen Durchlaucht, von der Regierung verordnet, daß die aus deutschen Bundesstaaten gebürtigen Ausländer, welche um die Aufnahme als Unterthanen nachsuchen, statt der vorgeschriebenen Bescheinigung darüber, daß sie ihrer Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet haben, künftig in der Regel eine Bescheinigung ihrer vaterländischen Behörde über die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande ihres Vaterlandes bezubringen haben.

9) Landesherrliche Verordnung vom 9. März 1827, publ. am 21. und 24. ejusd.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Nähere Bestimmung einiger

Wir sind durch die Wahrnehmung, daß

in Unserem Herzogthum Oldenburg die Brand-^{Puncte der Lan-}
schäden sich in den letzten Jahren bedeutend ^{desherrlichen}
vermehrt haben, veranlaßt worden, den des- ^{Verordnung v.}
fälligen Ursachen nachforschen zu lassen, und ^{5. Novemb. 1764}
finden nach dem Resultate dieser Nachfor- ^{megen Errich-}
schung und dem von Unserer Cammer erstat- ^{tung des Insti-}
teten Gutachten nunmehr nöthig, zum Besten ^{tuts der Brand-}
des durch die Landesherrliche Verordnung ^{casse.}
vom 5. Nov. 1764. errichteten Instituts der
Brandcasse, für welche die häufigeren Brand-
schäden öftere Beytrags-Ausschreibungen, als
früherhin erforderlich waren, erheischt haben,
und insbesondere zu Abstellung feuergefährli-
cher Bedachungen der Gebäude in den größ-
ren Dörtern und Verhütung eigennütziger
Brandstiftungen, einige Puncte solcher Ver-
ordnung näher zu bestimmen, wie folgt:

1) Der §. 2. der Verordnung vom 5.
November 1764., wodurch vorgeschrieben ist,
daß in den Flecken und größeren Dörfern,
welche daselbst benannt werden, hinfüro alle
neu zu erbauende Häuser nicht mit Reith
oder Stroh, sondern mit Ziegeln gedeckt wer-
den sollen, so wie die Declaration und Exten-
sion dieses Paragraphen vom 13. August
1772. dahin, daß alle diejenigen, welche in
den Städten, Flecken und in dem gedachten
Paragraphen genannten größeren Dörfern
neu Bauen, oder ihre Dächer von neuem um-

latten lassen, künftig die Ziegel in Kalk legen sollen, werden hiemittelst dergestalt erstreckt, daß darunter künftig alle nachbenannte Städte und Dörter begriffen seyn sollen, als

a) die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wildeshausen, Wechta, Cloppenburg und Friesoythe mit Einschluß der Bauten vor den Thoren und

b) die Dörter

im Amte Oldenburg: Osterburg, nebst Umgebung;

im Amte Elsfleth: Elsfleth;

im Amte Rastede: Rastede-Brink;

im Amte Westerstede: Westerstede, Apenz

im Amte Bockhorn: Bockhorn, Steinhausen, Zetel, Neuenburg nebst Esch;

in der Herrschaft Barel: Barel;

im Amte Brake: Brake nebst Harrien;

im Amte Rodenkirchen: Ovelgönne, Klipkanne, Rodenkirchen, Esenshamm;

im Amte Abbehausen: Abbehausen, Ellwürden, Atens, Blexen;

im Amte Burhave: Burhave, Langwarden, Loffens, Eckwarden;

im Amte Berne: Berne;

im Amte Ganderkesee: Ganderkesee;

im Amte Steinfeld: Steinfeld, Lohne;

in der Herrlichkeit Dinklage: Dinklage;

im Amte Damme: Damme, Neuenkirchen;

im Amte Cloppenburg: Krapendorf;
im Amte Lönningen: Lönningen, Essen;
im Amte Friesoythe: Warffel.

Es wird hiebey indessen — außer in der Stadt Oldenburg, wo alle Dächer in Kalk gelegt werden müssen — für die Zukunft gestattet, die Dächer derjenigen Gebäude in den genannten Städten und Dörtern, welche zum landwirthschaftlichen Gebrauch und zum Aufsbewahren rauher Früchte bestimmt sind, in Lehmdecken legen zu lassen, und, damit dieses gehörig geschehe, ist hieneben sub. Nr. 1. eine genau zu befolgende Anweisung zur Bereitung der Lehmdecken beygefügt. In Ansehung der in den obgedachten Städten und Dörtern zur Zeit vorhandenen Reith- oder Strohdächer wird aber verordnet, daß selbige, sobald sie theilweise oder ganz ungedeckt werden, für den ungedeckten Theil oder ganz durch vorschriftsmäßige Ziegeldächer ersetzt werden müssen, wohingegen die daselbst jetzt in Strohdocken liegenden Ziegeldächer innerhalb fünf Jahren in Kalk oder, nach der obigen Modification, in Lehmdecken umzulegen sind.

Bei den jährlichen Visitationen der Brandgeräthschaften soll nachgesehen werden, ob diese Vorschriften gebührend befolgt sind.

W

Findet sich dann, daß dawider auf eine oder andere Weise gefehlt worden, so wird der Eigenthümer des Gebäudes, dessen Bedachung vorschriftswidrig gefunden ist, in eine Brüche von 2 Rthlr. 36 Grote Gold, welche zur Hälfte den Visitatoren und zur anderen Hälfte der Brandcasse zufließen soll, genommen und die vorschriftsmäßige Legung des Dachs, wenn selbige nicht in einer von der Orts-Obrigkeit dem Eigenthümer dafür zu bestimmenden angemessenen Frist, bewerkstelligt ist, auf dessen Kosten von jener verfügt. Die Forderung der solchergestalt verwandten Kosten soll das in der Concurs-Ordnung vom 11. October 1814. S. 51. Litt. C. den Communal Abgaben zugestandene Privilegium genießen.

2) Damit bey der nach den Bestimmungen der (§. 11. bis 16. der Brandcassen-Verordnung vorzunehmenden Taxation der Gebäude zur Brandcasse auf eine gleichförmige Weise verfahren und dahin gesehen werde, daß der Eigenthümer eines Gebäudes bey dessen Brande, durch den Empfang der Versicherungssumme, durchaus nicht gewinnen könne, ist die Schätzung von sämtlichen Taxatoren in den Städten und auf dem Lande nach der sub. Nr. II. angefügten

Instruction zu verrichten, von welcher jedem Taxator ein Exemplar mitgetheilt werden soll.

3) Die Gebäude verlieren, wenn sie auch, der Vorschrift des §. 35. der Brandcassen-Verordnung gemäß, gehörig unterhalten werden, doch durch Veralten allmählig an ihrem Werthe und überdieß ist dieser Werth bey dem Sinken der Preise der Bau-Materialien und des Arbeitslohns einer Verringerung unterworfen. Es kann bey den auf älteren Taxationen beruhenden Versicherungen daher leicht der Fall eintreten, daß die Versicherungssumme den zeitigen Werth der versicherten Gebäude übersteigen und das Abbrennen der letzteren den Eigenthümern zum Vortheil gereichen könnte.

Um dieses, bey den daraus für die Brandcassen-Societät zu besorgenden Nachtheilen, zu verhüten, sind künftig sämtliche Brandversicherungs-Register alle fünf Jahre in Ansehung der zu ihrem vollen Werthe versicherten, und alle zehn Jahre in Ansehung der nach der Vorschrift des §. 16. der Brandcassen-Verordnung nur zu drei Viertheilen ihres Werths eingeschriebenen Gebäude, außerdem aber so oft es in einzelnen Fällen für nothwendig gehalten wird, behuf Vergleichung der Vers

sicherungs-Summen der Gebäude mit deren zeitigem wahren Werthe, von den Aemtern und Magistraten mit Genauigkeit für ihre Districte nachzusehen.

Wird bey solcher Revision, womit im Jahre 1828. der Anfang zu machen und nach den vorgeschriebenen Zwischenräumen ohne besondere Aufforderung fortzufahren ist, ein Gebäude bemerkt, bey dem es ohne vorherige Taxation in die Augen fällt, daß es zu hoch versichert stehe, so ist dem Eigenthümer vom Amte oder Magistrate zu bedeuten, daß er die Asscuranz auf eine ihm vorzuschlagende, dem Werth des Gebäudes angemessenere Summe herunter zu setzen habe.

Diese Herabsetzung geschieht ohne specielle Taxation, mithin ohne dem Eigenthümer des Gebäudes desfällige Kosten zu verursachen, wenn die verminderte Summe, zu der sich derselbe freywillig versteht, dem Werthe des Gebäudes vom Amte oder Magistrate solcher- gestalt für angemessen gehalten wird, daß der Eigenthümer bey dessen Verlust durch Brand noch merklich interessirt bleibt.

Will der Eigenthümer sich zu einer solchen Herabsetzung aber nicht verstehen, so ist der gegenwärtige Werth des Gebäudes auf die oben ad 2. vorgeschriebene Weise durch die Taxatoren zu bestimmen.

Würde ferner aber ein solches Gebäude in dem Zeitraume zwischen der Revision und der anderweitigen Festsetzung und Einführung der Versicherungssumme durch Brand zum Theil oder ganz verloren gehen, so soll dem Eigenthümer der erlittene Brandschaden nur nach der vom Amte oder Magistrate vorgeschlagenen Ermäßigung oder, wenn es bereits zur Taxation gekommen, nach der durch ausgemittelten neuen Versicherungssumme, die, falls sie sich höher als die catastrirte Summe belaufen sollte, jedoch nicht über diese hinaus in Berechnung kommen darf, vergütet werden.

Die durch eine solche Taxation veranlaßten Kosten fallen dem Eigenthümer des Gebäudes alsdann zur Last, wenn die Taxation ergiebt, daß eine Herabsetzung nöthig gewesen, um die Assurance-Summe mit dem Werthe des Gebäudes in ein richtiges Verhältniß zu setzen; und wird die Taxation vom Amte oder Magistrate mit genugsamer Vorsicht und niemals ohne vorläufige hinlängliche eigene Erkundigung über den Bestand des Gebäudes und die darauf gegründete Ermäßigung verfügt, so kann der Fall, daß sich die Nothwendigkeit der Herabsetzung durch die Taxation nicht bestätigte, mithin der Eigenthümer, der es auf eine förmliche Taxation hat ankommen lassen,

nicht schuldig wäre, die Taxationskosten zu tragen, nicht leicht vorkommen. Sollte aber doch hie und da der Fall eintreten, daß bey der förmlichen Taxation der Werth des Gebäudes der Versicherungssumme gemäß, mithin die Behauptung des Eigenthümers gegründet befunden würde, so soll in einem solchen Falle die Bezahlung der Taxation aus der Brandcasse geschehen.

Schließlich verordnen Wir noch:

4) daß die Gebühren der Taxatoren für die Abschätzung der Brandschäden künftig nicht mehr der Brandcasse sondern den Eigenthümern der beschädigten Gebäude zur Last fallen, und, aus jener vorgeschossen, diesen bey der Auszahlung der Entschädigungssumme gekürzt werden sollen.

Urkundlich Unserer zc.

U n l a g e I.

Anweisung zur Bereitung der Lehmdocken und Verlegung der Dachziegel in solche.

Die Strohdocken werden auf gewöhnliche bekannte Weise bereitet, jedoch muß der Kopf möglichst dünn gehalten werden, und die beste Länge ist die, daß solche über $2\frac{1}{2}$ Dachziegel reichen, so daß der Kopf nur wenig über die obere Latte vorsteht.

Der dazu erforderliche Lehm wird so wie zum Vermauern, jedoch dünner, bereitet; in diesem werden die Döcken, welche sehr bald den Lehm einziehen, geschlemmt und sogleich vorsichtig verdeckt, wonach inwendig, jedoch ehe der Lehm zu trocknen anfängt, mit der Hand nachgestrichen werden muß, so daß sich eine ziemlich glatte Kruste bildet, welche sich lange hält.

A n l a g e II.

Instruction zum Taxiren der bey der Oldenburgischen Brand-Casse zu versichernden Gebäude.

§. 1. Ein jedes Gebäude ist nach seiner Länge und Breite zu vermessen.

§. 2. Ist dasselbe von mehreren Stockwerken, so ist dieses anzugeben.

§. 3. Das Gebäude ist nach seinem dormaligen wahren Werthe zu schätzen, in so fern derselbe durch Brandschaden verloren gehen kann.

§. 4. Bey Ermäßigung des wahren Werths eines Gebäudes ist dahin zu sehen, daß der Eigenthümer bey dem Verluste desselben durch Bezahlung des ausgemittelten Werths durchaus keinen Vortheil zu hoffen habe.

§. 5. Auf etwaige Verzierungen, welche dem Gebäude nicht zur größern Festigkeit gereichen, ist bey der Schätzung keine Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Auf die Baustelle, deren Lage und Beschaffenheit, Befugnisse, Gerechtigkeiten, und sonstigen Umstände darf durchaus keine Rücksicht genommen werden.

§. 7. Fundamente unter den Gebäuden und die Mauern an den Kellern unter denselben sind von der Taxation auszuschließen, da sie in der Regel zu einem zweyten Bau wieder benutzt werden können.

§. 8. Die etwa in einem Gebäude befestigten Mobilien, als: Tische, Bänke, Borten, Bettstellen und dergleichen, welche mit jedem Tage los zu machen und zu transportiren sind, sind nicht zu dem Gebäude zu rechnen.

§. 9. Hingegen können die mit den Wänden eines Gebäudes in Verbindung gesetzten Schlafstellen, Schränke 2c. mit in Anschlag gebracht werden.

§. 10. Das Schleet auf dem Boden eines Gebäudes kann nur dann zur Taxation gezogen werden, wenn es gehörig befestigt ist. Etwaige lose Bretter, Staken, abgesetzte Leitern verdienen keine Berücksichtigung.